



Merkblatt

Merkblatt zur Bachelorarbeit am Institut für Erziehungswissenschaft

15.09.2023/BK

Im Zentrum der Bachelorarbeit steht die Bearbeitung einer eigenen Fragestellung aus den Themenfeldern des betreuenden Lehrstuhls. Mit der Bachelorarbeit dokumentieren die Studierenden ihre Fähigkeit, einen Themenkomplex selbstständig wissenschaftlich zu durchdringen. Das konkrete Thema und die Anforderungen werden mit der Betreuungsperson abgesprochen und vor der Buchung muss ein akzeptiertes Konzept vorliegen.

1. Modul

Für alle Studierenden im Major Erziehungswissenschaft oder Fachwissenschaft Pädagogik und Psychologie ist die Bachelorarbeit obligatorischer Bestandteil des Curriculums. Sie umfasst 15 ECTS Credits (ca. 450 Arbeitsstunden). Am IfE werden die folgenden Bachelorarbeitsmodule angeboten:

- 06SM226-BA: Bachelorarbeit im Major Erziehungswissenschaft¹
- 06SM232-BA: Bachelorarbeit im Major Fachwissenschaft Pädagogik und Psychologie

Die Bachelorarbeit hat gemäss Modulbeschreibung einen Umfang von 35 bis 45 Seiten. Titelblatt, Inhalts- und Literaturverzeichnis sowie Anhang werden bei der genannten Seitenzahl nicht eingerechnet. Die Arbeit kann nach Absprache mit der Betreuungsperson sowohl in deutscher als auch englischer Sprache verfasst werden. Das Modul ist einsemestrig und benotet. Eine Ko-Autor*innen-schaft ist gemäss § 19 der Studienordnung ausgeschlossen.

2. Planung

Die Bachelorarbeit sollte spätestens von dem Semester ausgehend geplant werden, in dem der Abschluss angestrebt wird. Das heisst, dass Sie das Modul „Bachelorarbeit“ in einem früheren oder im gleichen Semester abschliessen können, in dem der Bachelorabschluss erfolgt.

Vorausgesetzt werden solide Kenntnisse der Begriffe und Theorien der Erziehungswissenschaft sowie im wissenschaftlichen Arbeiten und im Bereich der Forschungsmethoden, wie sie in den Modulgruppen „Einführung in die Erziehungswissenschaft“, „Qualitative Forschungsmethoden“, „Quantitative Forschungsmethoden“ und „Historische und textanalytische Forschungsmethoden“ erworben werden (bzw. wie sie in den ehemaligen Modulen B KM 1A, B KM 1B, B KM 2A, B KM 2B, B KM 3A und B KM 3B erworben wurden).

3. Betreuung

Sowohl im Major Erziehungswissenschaft als auch im Major Fachwissenschaft Pädagogik und Psychologie wird die Betreuung der Bachelorarbeit bei einer/m mit Lehre am BA Erziehungswissenschaft beteiligten Dozierenden (Professor*innen, Assistenzprofessor*innen, Titularprofessor*innen, Privatdozierende, (Ober-)Assistierende, wissenschaftliche Mitarbeitende) beantragt. Im Major Fachwissen-

¹ Studierende, die ihr Studium im Major Erziehungswissenschaft vor HS 2019 aufgenommen haben und nach den Übergangsbestimmungen studieren, müssen ab HS 2023 ebenfalls das neue Modul „Bachelorarbeit“ zu 15 ECTS Credits absolvieren. Das ehemalige Modul „Bachelorarbeit“ (06SM226931) zu 6 ECTS Credits kann nicht mehr belegt werden.



schaft Pädagogik und Psychologie ist das Verfassen der Bachelorarbeit in der Psychologie ausgeschlossen.

Die Studierenden wenden sich frühzeitig – vorzugsweise im Vorsemester – mit einem Themenvorschlag für die Arbeit an die gewünschte Betreuungsperson. Je nach Lehrstuhl werden mögliche zu bearbeitende Themen angeboten, welche bei der Themenwahl Orientierung bieten. Die Themenwahl ist grundsätzlich aber Sache der Studierenden. Die Kontaktaufnahme findet über die Sprechstunde oder E-Mail-Adresse der gewünschten Betreuungsperson unter Beilage eines Themenvorschlags und einer Grobskizze der geplanten Arbeit statt. Die Betreuungsperson bespricht mit den Studierenden die Anforderungen des Konzepts, die Anforderungen der Bachelorarbeit selbst sowie den Zeitplan. Zu bedenken gilt es, dass sich die vorlesungsfreien Zeiten vor Buchung des Moduls sehr gut zur Einarbeitung in die Thematik eignen. Es besteht kein Anrecht auf Annahme des Antrages auf Betreuung. Bei der Konzepterstellung sowie dem Verfassen der Bachelorarbeit gilt es die lehrstuhlspezifischen Merkblätter und Hinweise zu Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten zu berücksichtigen. Die lehrstuhl-spezifischen Dokumente sind auf der [Study-Webseite des IfE](#) zu finden.

4. Buchung

Vor der Buchung muss gemäss § 26 der Studienordnung eine verbindliche Betreuungszusage und ein von der Betreuungsperson akzeptiertes Konzept mit Fragestellung, Disposition und Angaben der Quellen/Literatur für die Arbeit vorliegen. Bezüglich der Buchung sind auch die Bemerkungen unter Kapitel 2 „Planung“ unbedingt zu beachten. Die Buchung des Moduls „Bachelorarbeit“ erfolgt selbstständig durch die Studierenden während der regulären Buchungsfristen der Universität Zürich. Das Modul kann im Rahmen der üblichen Stornofristen storniert werden. Die verbindlichen Modulbuchungs- und Stornierungsfristen werden auf der [Webseite der Universität Zürich](#) publiziert. Nach Ablauf der Buchungsfristen erhalten die Studierenden per E-Mail (an ihre UZH-Adresse) die Aufforderung, sich im [PhF Thesis Title Tool](#) einzuloggen, um den vorläufigen Titel ihrer Bachelorarbeit und den Namen ihrer Betreuungsperson anzugeben.

5. Abgabe

Die Fristen für die Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit sind einheitlich festgelegt. Die Studierenden haben Bachelorarbeiten bis spätestens **am 1. Dezember (Herbstsemester) bzw. am 1. Juni (Frühjahrssemester)** bei der Betreuungsperson einzureichen. Verpassen Studierende diese Frist, gilt die Arbeit als nicht bestanden.

Die Arbeit wird der Betreuungsperson in der vereinbarten Form (pdf-Version mit Print-Exemplar oder nur pdf-Version) abgegeben. Als letzte Seite der Bachelorarbeit wird die Selbständigkeitserklärung (zu finden auf der [Study-Webseite des IfE](#)) unterschrieben eingefügt.

Kurz vor Ablauf der Abgabefrist werden die Studierenden per Mail (an ihre UZH-Adresse) vom Studiendekanat aufgefordert, nach der Abgabe der Arbeit bei der Betreuungsperson den definitiven Titel der Abschlussarbeit, welcher auf dem Academic Record sichtbar sein wird, im [PhF Thesis Title Tool](#) einzugeben.

6. Bewertung

Die Betreuungsperson erstellt nach Erhalt der Bachelorarbeit ein Gutachten und benotet diese mit einer Note zwischen 1 und 6. Lehrstuhlspezifische Informationen zur Bewertung erhalten die Studierenden von der Betreuungsperson. Bitte beachten Sie, dass Änderungen an einer zur Bewertung eingereichten Bachelorarbeit gemäss § 27 der Studienordnung ausgeschlossen sind und eine Überarbeitung somit unzulässig ist.

Die Bewertung wird zusammen mit dem unterschriebenen Gutachten und der elektronischen Version



der Bachelorarbeit (inkl. Selbständigkeitserklärung) von der Betreuungsperson bis spätestens **am 5. Januar (Herbstsemester) bzw. am 5. Juli (Frühjahrssemester)** bei der Studienadministration des Instituts für Erziehungswissenschaft (studienadministration@ife.uzh.ch) eingereicht. Die Bewertungen sind im Regelfall Ende Januar bzw. Ende Juli im Studierendenportal einsehbar. Das Gutachten erhalten die Studierenden i. d. R. nach der Noteingabe durch das Studiendekanat von der Betreuungsperson zugestellt.

7. Verhinderungsfall

Tritt vor Ablauf der Abgabefrist ein triftiger und belegbarer Verhinderungsgrund nach [§ 24 RVO](#) ein (z. B. Krankheit, belegt mit ärztlichem Zeugnis), kann entweder ein Gesuch um Abmeldung vom Leistungsnachweis gemäss [§ 25 Abs. 1 RVO](#) oder ein Gesuch um Erstreckung der Frist für die Abgabe des Leistungsnachweises nach [§ 25 Abs. 2 RVO](#) gestellt werden. Gesuche um Abmeldung vom Leistungsnachweis sind mit den dafür notwendigen Belegen (z. B. Arztzeugnis) innerhalb der vorgegebenen Fristen über die Kachel „Meine Anträge“ im [Studierendenportal](#) zu stellen. Gesuche um eine Fristerstreckung müssen hingegen in jedem Fall schriftlich und zusammen mit dem entsprechenden Beleg bei der Bachelor-Programmkoordination (bachelor@ife.uzh.ch) bis spätestens zum verbindlichen Abgabetermin eingereicht werden. Eine Fristerstreckung kann nur für einen Zeitraum unter einem Monat gewährt werden. Gesuche um eine Fristerstreckung über einem Monat sind nicht möglich. In solchen Fällen kann im [Studierendenportal](#) über die Kachel „Meine Anträge“ unter Vorlage der notwendigen Belege (z. B. Arztzeugnis) eine Stornierung des Moduls beantragt werden.

Wird der Abgabetermin ohne Vorliegen eines triftigen und belegbaren Verhinderungsgrundes nicht eingehalten, gilt das Modul nach § 28 der Studienordnung als nicht bestanden.

8. Wiederholung

Bei einer ungenügend bewerteten oder einer abgebrochenen Bachelorarbeit (Stornierung der Bachelorarbeit, siehe Punkt 7) kann das Pflichtmodul „Bachelorarbeit“ wiederholt werden. In diesen Fällen muss gemäss § 28, Abs. 2 und 3 der Studienordnung eine Bachelorarbeit zu einem neuen Thema verfasst werden. Es gilt zu beachten, dass ein zweimaliges Nichtbestehen des Pflichtmoduls „Bachelorarbeit“ zu einer Fachsperre in allen Studienprogrammen führt, in denen das Modul Pflicht ist.